

**12.08.2014**
**Drucksache 117/14**

Abfallwirtschaftsplan      Nordrhein-Westfalen      -Teilplan      Siedlungsabfälle-  
Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur- und Umwelt	27.08.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.09.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.09.2014	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit**      Natur und Umwelt  
**Berichterstattung**      Dezernent Dr. Detlef Timpe

<b>Budget</b>	69	Natur und Umwelt
<b>Produktgruppe</b>	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
<b>Produkt</b>	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung

**Haushaltsjahr**      **Ertrag/Einzahlung [€]**  
   **Aufwand/Auszahlung [€]**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Bericht zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, vom 12.03.2014 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

# Sachbericht

## Vorbetrachtung

Der derzeit geltende Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW (AWP) wurde in 2010 von der Vorgängerregierung mit der Maßgabe, mehr marktwirtschaftlicher Strukturen und der Aufhebung bis dato z.T. bestandener Zuweisungen zu einzelnen Entsorgungsanlagen, verabschiedet.

In diesem Zusammenhang wurden auch die bislang fünf bestehenden Teilpläne in den einzelnen Regierungsbezirken in einem einheitlichen Plan zusammengefasst.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf vom 12.03.2014 wurde am 14.03.2014 in das Beteiligungsverfahren nach § 31 Abs.2 KrWG gegeben.

Fundstelle für den Entwurf im Internet:

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php>.

Er fußt auf einer vorlaufenden restriktiven Bedarfsprüfung der Prognos AG und erhebt den Anspruch eines ökologischen Abfallwirtschaftsplans.

Ziele des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans (AWP) sind Abfälle zu vermeiden, hochwertig zu verwerten und ortsnahe zu beseitigen.

Das bedeutet, Abfalltransporte quer durch NRW zu vermeiden, Planungssicherheit für Kommunen und die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen zu schaffen, einem Dumping-Preiskampf auf Kosten der Gebührenzahler entgegenzuwirken, um Gebührenstabilität zu gewährleisten und eine intensivere Verwertung von Bioabfällen durch die getrennte Erfassung und weitergehende Anforderungen an die Verwertung zu erreichen.

Zuweisungen von Kommunen zu einer bestimmten Hausmüllverbrennungsanlage oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage wird es nicht geben, da bestehende vertragliche, verbandsrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Bindungen an bestimmte Anlagen berücksichtigt werden müssten.

Außerdem würde durch verbindliche Zuweisungen weder das Ziel der Bildung regionaler Kooperationen erreicht, noch würden Impulse für eine landesweite Anpassung der Behandlungskapazitäten ausgehen.

Zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplanes hat das Umweltministerium drei Entsorgungsregionen vorgeschlagen, innerhalb derer die Kommunen frei über die Entsorgung ihres Siedlungsabfalls entscheiden können:

- Rheinland,
- Westfalen,
- das Gebiet des Zweckverbandes EKOCity (Anlagen Wuppertal, Herten und Bochum).

Die Bildung von Entsorgungsregionen (sog. Pool-Lösung, die rechtlich geprüft und bestätigt ist) eröffnet nach Auffassung der Ministeriums flexible Möglichkeiten zur Entwicklung von räumlich angepassten Strategien zur Vorbehandlung von Abfällen, für regionale Arbeitsteilungen bzw. Spezialisierungen, fördert die Anpassung von Behandlungskapazitäten und nachhaltige Anlagenauslastungen und damit die günstige Beeinflussung von Entsorgungsentgelten/-gebühren.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP kann die „Pool-Lösung“ durch Rechtsverordnung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) und den Anlagenbetreibern verbindlich erklärt werden.

Die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) spielen neben der durchgeführten Bedarfsprüfung (s.o.) eine gewichtige Rolle für die Darstellung des Bedarfs an Behandlungskapazitäten und für die Erarbeitung des AWP insgesamt.

Im Vergleich zum AWP 2010 ergibt sich bei der Prognoseberechnung für 2025 ein Mengenrückgang von 11 % für behandlungsbedürftigen Siedlungsabfall. Insgesamt wird für rund 3,8 Mio t die zukünftige Behandlungskapazität in Hausmüllverbrennungsanlagen von insgesamt rd. 6,1 Mio t/a zuzüglich 0,29 Mio t/a, die im RZR II für die Behandlung von Gewerbeabfällen zur Verfügung stehen, besteht somit eindeutig

Entsorgungssicherheit für die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in NRW.

Überkapazitäten sind nach dem Plan mittel- bis langfristig durch Stilllegung von Anlagen oder einzelnen Verbrennungslinien abzubauen.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich ist das Ziel des Landes zu unterstützen, die Abfallwirtschaft in NRW ökologisch durch eine stärkere Abfallvermeidung und hohe Verwertungs-, Vorbehandlungs-, Verbrennungs- und Ablagerungsstandards weiterzuentwickeln und gerade auch für eine größere Gebührengerechtigkeit zu einer stärkeren Kooperation der Gebietskörperschaften mit Anlagenstandorten und solchen ohne zu kommen.

Auch die Abfallentsorgung nach dem Prinzip der Nähe ist im Grundsatz zu unterstützen, zumal mit der vorhandenen Behandlungskapazität die hier anfallenden Abfälle auch in NRW entsorgt werden können.

Allerdings vermittelt die ausschließliche Betrachtung der den Behandlungsanlagen von öRE angeordneten Abfallmengen kein vollständiges Bild der Entsorgungslandschaft in NRW.

Im Industrieland NRW wird die vorhandene Anlagenkapazität auch zur Entsorgung der gewerblichen Abfälle zur Verwertung und Beseitigung genutzt.

In der Gesamtschau waren bisher die Behandlungsanlagen im Regelungsbereich des AWP im Wesentlichen ausgelastet. Die gewerbliche Wirtschaft ist auch auf eine funktionierende Entsorgungsinfrastruktur mit hohen ökologischen Standards angewiesen.

Dieser Gesichtspunkt scheint in der Diskussion um die Reduzierung der Behandlungskapazität in den Hintergrund geraten zu sein.

### **Regionenbildung und Gebührendifferenzen**

Dass entsorgungspflichtige Körperschaften, die über keine eigenen Anlagenkapazitäten verfügen, die Entsorgung ihrer Abfallmengen ausschreiben können, führt angesichts der im Entsorgungs- und speziell im Verbrennungsmarkt unter den o. a. Vorzeichen angewachsenen Überkapazitäten insgesamt zu einem deutlichen Preiswettbewerb unter den regionalen Entsorgungsanlagen mit der Folge, dass nur Teilkosten realisiert und fehlende Deckungsbeiträge von den Gebührenzählern der "Anlagekommunen" aufgefangen werden.

Das verschärft das Problem der bestehenden Gebührenunterschiede und birgt große finanzielle Risiken für die Anlagenkommunen/ -betreiber.

Vor diesem Hintergrund sind die Ziele der Kooperation und Solidarität bei Beibehaltung der aktuellen Marktmechanismen schwierig zu erreichen. Ein Anreiz zur Bildung kommunaler Kooperationen wird allein mit der Bildung von Entsorgungsregionen nicht gesetzt.

Als Folge eines verschärften Preiswettbewerbs ist zu erwarten, dass sich die Gebührenunterschiede zwischen den Anlagenkommunen und den übrigen Kommunen weiter vergrößern werden und auch das Ziel der Gebührenstabilität in solchen Bereichen verfehlt wird. Während die Kommunen, die ihre Abfallmengen ausschreiben können, mit sinkenden Gebühren rechnen dürfen, müssen die Anlagenkommunen sinkende Deckungsbeiträge durch höhere Gebühren der eigenen Bürger auffangen.

Insoweit kann es dazu kommen, dass die Bürger der Kommunen, die nicht zuletzt auf Druck der Landesregierung die für die Entsorgungssicherheit erforderliche Anlagenkapazität geschaffen haben, weitere Entlastungen der Kommunen mitfinanzieren, die sich dieser Aufgabe nicht gestellt haben.

Mit der vom Land vorgesehenen Bildung von drei Entsorgungsregionen soll insoweit diese Problematik abgemildert werden, um wirtschaftliche Mengen- und Anlagenstrukturen zu bilden und dabei den Erhalt bestehender interkommunaler Kooperationen zu gewährleisten.

Der im AWP vorgesehene Zuschnitt von Regionen soll eine mögliche großräumige Lastenverteilung auch im Hinblick auf mittelfristig notwendige Stilllegung von Behandlungskapazitäten ermöglichen.

Hier gibt es aber je nach (auch wirtschaftlicher) Interessenlage erhebliche Diskussionen darüber, ob damit diese Ziele erreicht werden können (s. o.).

Mit der Beschränkung auf die jeweilige Region wird nicht nur das Nähe-Prinzip strapaziert, da die Regelung in einzelnen Fällen kurze Entsorgungswege zu in nahe gelegenen aber außerhalb der jeweiligen Region gelegenen Entsorgungsanlagen ausschließt, während gleichzeitig längere Transportwege innerhalb einer Region zugelassen werden.

Die Standorte der MVA und MHKW konzentrieren sich innerhalb der Rhein-Ruhr-Region, während vor allem in Süd- und Ostwestfalen sowie im südwestlichen Rheinland nur wenige MVA vorhanden sind. Hier könnten interkommunale Kooperationen, soweit zulässig, über die Grenzen der Entsorgungsregionen räumlich näher liegende Entsorgungsanlagen bedienen. Gleiches gilt für die mechanisch-biologische Abfallbehandlung, deren Anlagenstandorte ausschließlich im Regierungsbezirk Münster liegen.

In diesen Rahmen kann auch die Positionierung des RVR mit seinem Blick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten seines Beteiligungsunternehmens, der AGR mbH, eingeordnet werden.

Hierzu hat der LR bereits in der letzten Sitzung des alten Kreistages am 01.07.2014 Stellung bezogen (s. Niederschrift dort).

### **Steigerung der Bioabfallverwertung**

Der Entwurf sieht auch die verpflichtende flächendeckende Sammlung kompostierbarer Abfälle vor, um den Restabfall entsprechend zu entfrachten und organisches Material landesweit in größerem Umfang als bisher einer Verwertung zuzuführen.

Grundsätzlich ist diese Forderung zu unterstützen und ist im Kreis Unna bereits Teil der Wertstoffsammlung. Die im Entwurf des AWP formulierten Leit- und Zielwerte sind ambitioniert.

Allerdings ist unklar, welche Datengrundlagen hierfür herangezogen werden.

Im Entwurf werden potentielle Mengen und die den öRE zu überlassenden / von ihnen erfassbaren Mengen für die Festsetzung der Ziel- und Leitwerte unklar beschrieben.

Die Darstellung der Grünabfälle und ihrer Verwertung im AWP ist insoweit nicht konsequent umgesetzt.

Große Mengen an Grünabfällen - insbesondere die, welche in eine gewerbliche, energetische Verwertung gehen, sind im Mengenszenario nicht erfasst. Dies sind insbes. Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege.

Zudem sind weitere Anlagen zur Behandlung von Grünabfällen, wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasse(heiz)kraftwerke nicht erfasst.

Es werden somit potentielle Mengen unterschiedlich betrachtet und führen im Ergebnis zu unklaren Schlussfolgerungen.

Im Detail setzen sich die kommunalen Fach- und Spitzenverbände mit der Problematik auseinander.

Die Vorgaben des AWP sind deshalb insoweit unrealistisch. Sie sind nur erreichbar, wenn auch die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege einbezogen werden.

Eine vorbehaltlose Umsetzung der geforderten Leit- und Zielwerte würde auch einen erheblichen Kapazitätsmehrbedarf an Verwertungsanlagen bedeuten, der allerdings nur richtig eingeschätzt werden kann, wenn die gewerblichen Verwertungsanlagen mitbetrachtet werden.

Zudem müssen auch für die angestrebten weiteren Steigerungen in der Kompostierung auch gleichlaufend die Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Kompost geschaffen werden, die z. T. schon heute nicht unproblematisch sind.

Generell auswirken wird sich die geplante Steigerung der Bio- und Grünabfallmengen auch auf eine insgesamt spürbare Verlagerung von Abfallmengen aus der Restmülltonne in die Bio- und

Grünabfallerfassung.

Und auch hier muss das Autarkieprinzip gelten, um eine nachhaltige Auslastung zu gewährleisten; zu unterscheiden wäre dann der Input und Output der Verwertungsanlagen, da der gesamte zu erwartende Output nach Einschätzung der kommunalen Verbände innerhalb von NRW durch die Mengensteigerung kaum zu vermarkten sein wird.

Die im AWP auch vorgesehene Biogasnutzung durch Vergärung als Mindeststandard wird zudem kritisch gesehen. Ein Bestandsschutz bestehender Kompostanlagen muss gewährleistet sein, da sie weiterhin ökologisch sinnvoll sind und Kosten- sowie Gebührenaspekte damit verknüpft sind.

## **Bedeutung der Vorgaben des AWP für den Kreis Unna**

Das AWK des Kreises Unna wurde zuletzt in 2012 fortgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund lassen sich aus dem vorliegenden Entwurf des AWP NRW keine Einschränkungen für den Kreis Unna entnehmen.

Der Kreis Unna wird der Entsorgungsregion Westfalen zugeordnet.

Innerhalb der Regionen sieht der AWP vor, dass alle anfallenden Abfälle über in der Region verfügbare und in der Nähe befindliche Anlagen, ggf. in interkommunalen Kooperationen, entsorgt werden. Angrenzend an das Kreisgebiet befinden sich die Müllverbrennungsanlagen Hamm, Hagen und Iserlohn.

Seit Gründung der GWA (GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH) im Jahre 1993 ist der Kreis Unna direkt abfallwirtschaftlich tätig. 1997 wurde die Möglichkeit der Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage in Hamm wahrgenommen. Derzeit ist die AKU (Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH) mit der thermischen Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle drittbeauftragt.

Die Drittbeauftragungen der GWA und der AKU haben eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2027.

Die Vertragslaufzeiten der AKU und sonstigen an die MVA gebundenen öRE waren zunächst bis 2017 vereinbart und sind zwischenzeitlich bis zum Jahr 2027 verlängert worden.

Da alle Beteiligten mit den vertraglich gesicherten Verbrennungskontingenten „bring or pay“ Verpflichtungen eingegangen sind, ist die Gefahr von zunehmenden Leerkapazitäten aufgrund sich landesweit abzeichnender Überkapazitäten vor diesem Zeithorizont eher gering einzuschätzen.

Die eingegangenen Mengenverpflichtungen für die Auslastung der Anlage basieren auf der Grundlage des Prognos-Gutachtens, das die zu erwartenden demografischen und abfallwirtschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt hat.

Das kommunal erfasste Hausmüllaufkommen betrug bis 2010 ca. 145 kg/E\*a und wird sich danach bis 2015 auf ca. 140 kg/E\*a und bis zum Jahr 2020 weiter auf rd 136 kg/E\*a reduzieren.

Die im AWK beschriebenen vertraglichen Bindungen schaffen dem Kreis Unna für die in seinem Zuständigkeitsbereich entstehenden Abfälle langfristige Entsorgungssicherheit.

Die Verpflichtungen des Kreises und seiner abfallwirtschaftlich Drittbeauftragten Gesellschaften sind insoweit durch das Nähe-Prinzip gedeckt.

Mit der bereits beschlossenen Fortentwicklung des MVA-Hamm-Verbunds werden die Anforderungen und Empfehlungen des AWP in der Region Dortmund/Hamm/Unna bereits umgesetzt; es besteht daher durch die bestehende kommunale Kooperation kein weiterer Handlungsbedarf.

Gleiches trifft in Bezug auf die weiteren im Kreisgebiet vorhandenen bzw. im nahen Umfeld gelegenen Abfallbehandlungsanlagen wie Kompostierungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen sowie

Inertstoffdeponien zu.

Aus den Vorgaben des AWP zur Optimierung und intensiveren getrennten Sammlung von Bio- und Grünabfällen werden je nach Siedlungsdichte verschiedene Leit- und Zielwerte vorgegeben (Cluster). Der Kreis Unna mit einer Bevölkerungsdichte von etwa 750 E/km<sup>2</sup> wird in den Cluster für 500 bis 1000 E/km<sup>2</sup> eingeordnet. Daraus wird ein Leitwert zur Erfassung für 2016 von 130kg/E\*a und ein Zielwert für 2021 von 160 kg/E\*a abgeleitet.

Zur Problematik der unterschiedlichen Vorgaben und den zugrundeliegenden Annahmen s. o.

Die getrennte Bioabfallsammlung wurde kreisweit bereits beginnend in 1988/89 eingeführt.

Derzeit werden rd. 27.000 t/a Bioabfälle und rd. 20.000 t/a Grünabfälle aus kommunaler und gewerblicher Herkunft erfasst und verwertet.

Daraus resultieren für den Kreis Unna nachhaltig durchschnittlich rd. 115 bis 120 kg/E\*a.

Der Kreis sieht sich hier bereits gut aufgestellt.

Die nun im Entwurf des AWP formulierten Leit- und Zielwerte sind demgegenüber aber weitergehend ambitioniert.

Der Kreis Unna geht derzeit davon aus, dass die Leit- und Zielwerte dann realistisch sind, wenn auch die potentiellen dem Kreis bislang nicht überlassenen Mengenströme statistisch mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Sinnvoll ist die Einbeziehung folgender Mengen:

Grünabfälle, die über private Entsorgungsanlagen verwertet werden, lassen sich für den Herkunftsbereich Kreis Unna auf eine Tonnage von 10.000 bis 11.000 t/a oder ca. 27 kg/E\*a schätzen.

Zusätzlich gibt es andere Entsorgungswege wie das Vor-Ort-Shreddern von Grünabfällen

(z. B. aus der Landschaftspflege) oder die Verwertung durch Landwirte und Holzverwerter. Hier beläuft sich die Schätzung der Anfallmenge auf rund 10.000 t/a bzw. 24 kg/E\*a.

In der Summe dieser Mengenströme (164 – 170 kg/E\*a) wird deshalb das Erreichen des AWP ab 2021 dargestellten Zielwertes von 160 kg/E\*a als möglich eingeschätzt.

Eine weitere Erhöhung der Bioabfallmengen über die kommunale Sammlung wäre grundsätzlich erfreulich. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine solche Zunahme nur unter Inkaufnahme von Qualitätseinschränkungen, also (noch) weiter steigenden Störstoffanteilen möglich wäre.

Dies ist schon wegen der höheren Aufbereitungskosten und wg. zunehmender Vermarktungshemmnisse des Komposts nicht anzustreben. Die Qualität muss daher deutlich vor Quantitätsforderungen stehen.

Auch im Kreis Unna zeigt die Erfahrung, dass in einigen Wohngebieten selbst mit erheblichem Beratungsaufwand und Sanktionen keine halbwegs sortenreine Bioabfallsammlung gewährleistet werden kann. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der Qualitätssicherung des Kompostes müssen die Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, besonders problematische und durch die Anonymität des Entsorgungsverhaltens „beratungsresistente“ Einzelbereiche aus der Bioabfallsammlung ausnehmen zu können.

Ferner regt der AWP an, die Stoffartenkataloge für die Biotonne zu überprüfen und sicherzustellen, dass Speisereste über das System der Biotonne entsorgt werden können (Streichung von satzungsmäßigen Einwurfsverboten). Dies ist anhand der örtlichen Abfallentsorgungssatzungen der 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Kompostwerks zu prüfen und zu bewerten.

Die begleitenden Maßnahmen z. B. der Öffentlichkeitsarbeit, werden von der mit der Abfallberatung drittbeauftragten Gesellschaft des Kreises bereits seit Einfügung der Biotonne im Kreis Unna kontinuierlich

praktiziert (z. B. multilinguale Abfallberatung).

Da die Bioabfallerfassung im Kreis Unna bereits seit Jahren kreisweit eingeführt ist und die GWA im Auftrag des Kreises eine Kompostierungsanlage und Grünabfallaufbereitung betreibt, wäre zu prüfen, ob die im AWP angestrebte Integration einer Vergärungsstufe in dieser Anlage umgesetzt werden kann.

Dieser Prüfauftrag wurde bereits in die Fortschreibung des AWK des Kreises Unna in 2012 aufgenommen. Eine erste Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Trockenvergärung technisch grundsätzlich möglich ist.

Weitergehend werden nun wirtschaftliche und konzeptionelle Fragestellungen betrachtet.

Auf der Grundlage des geltenden AWK des Kreises wird auch die energetische Verwertung der holzartigen Teilströme aus Grünabfällen bereits praktiziert (Biomassekraftwerke), z. T. weiter verfolgt und geht dabei konform mit den Vorstellungen des AWP.

Die im AWP ausführlich angesprochenen Ansätze zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung im Sinne eines durchgreifenden Ressourcen- und Klimaschutzes werden von hier ebenfalls unterstützt und einige Ansätze bereits durch die Gesellschaften des Kreises verfolgt.

Hier schließt sich der Kreis Unna auch der Forderung des kommunalen Fachverbandes und der kommunalen Spitzenverbände an, im KAG/ LAbfG klarzustellen, dass auch Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung ansatzfähige Kosten für die Gebührenkalkulation sind, auch wenn diese in Kooperation der öRE mit Beschäftigungsgesellschaften stattfinden.

Hinsichtlich des Klimaschutzes ist vor Ort die Energieeffizienz von MVA von Bedeutung.

Durch die Beteiligung an der MVA Hamm ist der Kreis Unna gut aufgestellt. Die MVA Hamm hat Verwerterstatus und trägt durch die nunmehr realisierte Fernwärmeproduktion und –einspeisung nachhaltig zum Klimaschutz bei.

Ebenso werden die Ansätze zur Verstärkung des stofflichen Recyclings unterstützt und bereits durch die unterschiedlichen Aktivitäten der kreiseigenen Gesellschaften gefördert ( z. B. Bauschuttrecycling, Altpapier- und Alttextiliensammlung).

## **Fazit**

Nach verschiedenen fachlichen Einschätzungen wird durch die weitergehenden Ansätze zur Stärkung von Abfallvermeidung, Recycling und sonstiger Verwertung der klassische Abfallstrom für Restabfälle in die MVA um 60 – 80 kg/E\*a in den nächsten 10 Jahren zurückgehen.

Da diese Entwicklung den Markt der Restabfallbehandlung erheblich tangieren wird, macht auch vor diesem Hintergrund die Festlegung von Entsorgungsregionen zur Vermeidung weiterer „Markturbulenzen“ grundsätzlich Sinn.

Ob sie sich realisieren lässt, bleibt abzuwarten, da nach wie vor relevante rechtliche Zweifel an deren Zulässigkeit vorgetragen werden.

Der Kreis Unna ist durch die Einbindung in den MVA-Hamm-Verbund jedenfalls gut auf das Modell der Entsorgungsregionen vorbereitet.

Die Vorgaben zur Bio- und Grünabfallverwertung sind zu präzisieren.

Der Kreis Unna sieht sich hier je nach Berechnungsmodell und Hintergrunddaten gut aufgestellt. Dabei wird der Kreis keine Steigerung der Erfassungsmengen zu Lasten der erreichten Qualität forcieren.

**Auf der Grundlage der vorgenommenen Einschätzungen beabsichtigt der Landrat in Abstimmung mit den abfallwirtschaftlich drittbeauftragten Kreisgesellschaften die als Anlage 2 beigefügte**

## **Stellungnahme zum AWP abzugeben.**

Weiterhin soll die Stellungnahme des Kreises den Landtagsabgeordneten im Kreis Unna zur Kenntnis gegeben werden mit der Bitte, den vorliegenden AWP des Ministeriums zu unterstützen.

Den Entwurf der Stellungnahme hat die Verwaltung zeitgleich den Städten und Gemeinden des Kreises zugeleitet mit dem Ziel, im gemeinsamen Interesse eine zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis auf der Basis des auch unter ihrer Beteiligung verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes 2012 des Kreises Unna eine abgestimmte Stellungnahme abzugeben.

Anregungen und Ergänzungen können dann ggf. die Stellungnahme des Kreises ergänzen.

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind nunmehr dem Ministerium bis zum 30.09.2014 vorzulegen.

## **Anlagen**

1. AWP -Daten für den Kreis Unna
2. Stellungnahme des Kreises Unna zum AWP